



aws Start-up-Scheck

Innovation konsequent fördern

Förderung der Neugründung bzw. Übernahme von wirtschaftlich selbstständigen, gewerblichen, kleinen Unternehmen aller Branchen mit Ausnahme von Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft.

Förderungskriterien

Erstmalige wirtschaftlich selbstständige Tätigkeit

Ein kleines Unternehmen wird neu gegründet oder übernommen; die Unternehmensgründung/-übernahme kann längstens ein Jahr (= 12 Monate) vor Einreichung des Förderungsantrages liegen. Das Unternehmen muss im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betrieben werden.

Die Jungunternehmerin bzw. der Jungunternehmer übt erstmals eine wirtschaftlich selbstständige Tätigkeit aus, wobei dieses Kriterium auch dann erfüllt ist, wenn in den letzten fünf Jahren vor Gründung/Übernahme keine wirtschaftlich selbstständige Tätigkeit ausgeübt wurde (das heißt, bei keinem weiteren Versicherungsträger wie z. B. Sozialversicherung der Bauern (Ausnahme: Mitversicherung oder Anstellung) oder der gewerblichen Versicherung versichert war oder Beteiligungen ab 25 % gehalten hat).

Bei Gesellschaften muss eine direkte Mindestbeteiligung von mindestens 25 % vorliegen und die unternehmensrechtliche Geschäftsführung durch die Jungunternehmerin

Wer wird gefördert?

wirtschaftlich selbstständige, gewerbliche kleine Unternehmen

Was wird gefördert?

Neugründung bzw. Übernahme von Unternehmen

Förderungsart

Prämie in Höhe von EUR 1.000,00 für Projekte in Höhe von mindestens EUR 5.000,00 und maximal EUR 20.000,00

Finanzierungsvolumen

Zuschuss in Höhe von EUR 1.000,00

Kosten

es fallen keine Kosten an

Einreichung

vor Durchführung der Investitionen ausschließlich online über den aws Fördermanager

bzw. den Jungunternehmer ausgeübt werden. Bei Unternehmensübernahmen muss die Mehrheit, das heißt, mehr als 50 % des Unternehmens, übernommen werden.

Aufgabe einer unselbstständigen Tätigkeit

Die Jungunternehmerin bzw. der Jungunternehmer muss eine eventuelle bisherige unselbstständige Tätigkeit zur Gänze aufgeben (keine Nebenbeschäftigung).

Allgemeine Kriterien

Die Förderung ist an keine Rechtsform gebunden (Einzelunternehmen, Kapital- und Personengesellschaften).

Bei dem Unternehmen handelt es sich um ein kleines Unternehmen, das heißt weniger als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und maximal EUR 10 Mio. Umsatz oder maximal EUR 10 Mio. Bilanzsumme.

Verflochtene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.

Das Unternehmen muss über einen Sitz oder Betriebsstätte in Österreich verfügen und Mitglied der Wirtschaftskammer oder der Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten sein.

Förderungsfähige Projekte/Kosten

- Investitionen, die aktiviert werden oder als geringwertige Wirtschaftsgüter verbucht werden (z. B. Maschinen, maschinelle Anlagen, Geschäftsausstattung, Einrichtung, Hard- und Software, bauliche Maßnahmen)

Förderungsfähig sind sowohl fremd- (z. B. Bankkredit, Finanzierungsleasing) als auch eigenfinanzierte Projekte.

Art und Umfang der Förderung

Für Investitionen in Höhe von mindestens EUR 5.000,00 und maximal EUR 20.000,00 wird eine Prämie in Höhe von EUR 1.000,00 gewährt.

Die Auszahlung der Prämie erfolgt als Einmalbetrag.

Voraussetzung für die Auszahlung ist die fristgerechte Annahme (innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Förderungszusage) des Förderungsanbotes, die Erfüllung der notwendigen Auflagen sowie der Nachweis über den Abschluss des Gesamtprojektes.

Der Projektzeitraum kann max. zwölf Monate betragen – gerechnet ab dem Datum der Antragstellung.

Die Auszahlungsbedingungen müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten (beginnend mit dem Ende des Projektzeitraumes) hergestellt werden.

Nicht mit Prämie förderungsfähige Projekte/Kosten

- Projekte, mit denen vor Einreichung des Förderungsantrages begonnen wurde
- Ankauf von Grundstücken und bestehenden Baulichkeiten, sowie die anteiligen Grundstückskosten beim Ankauf neu errichteter Baulichkeiten
- Der Ankauf gebrauchter Investitionen (einschließlich Vorführgeräten/-maschinen)
- Kosten, die aus einem Unternehmenskauf/einer Unternehmensübernahme resultieren (unter anderem Firmenwert, Übernahme/Ankauf bereits bestehender Investitionen)
- Erwerb von Beförderungsmittel sowie deren Zubehör (bewegliche Aktiva), ausgenommen innerbetrieblicher Transport
- Kosten, die nicht aktiviert werden bzw. nicht als geringwertige Wirtschaftsgüter (GwG) verbucht werden
- Laufende Aufwendungen (z. B. Warenankauf, Marketingkosten, Personalaufwand)
- Vorhaben von Unternehmen, die unter geschützten Konkurrenzbedingungen tätig sind (z. B. Trafik, Rauchfangkehrer)
- Vorhaben, die einen Projektstandort ausserhalb von Österreich haben
- Kosten, die aus Kleinstbetragsrechnungen unter EUR 150,00 (netto) resultieren
- Projekte, deren förderungsfähige Kosten den Betrag von EUR 5.000,00 unterschreiten bzw. den Betrag von EUR 20.000,00 überschreiten

Betragsobergrenzen

Es müssen zwischen zwei Antragstellungen (= Antragsdatum bei aws) mehr als zwölf Monate vergangen sein. Dieser Zeitraum von zwölf Monaten muss auch eingehalten werden, wenn bis 31.12.2015 ein Antrag im Rahmen des Programmes aws Start-up-Scheck gestellt wurde.

Antrag

Die Einreichung des vollständigen Antrages (d. h. inkl. aller notwendigen Unterlagen) muss vor Durchführungsbeginn des Projektes – das ist jedenfalls die rechtsverbindliche Bestellung, der Beginn der Arbeiten oder der Baubeginn, das Datum der ersten Lieferung oder Leistung, der ersten Rechnung oder des Kaufvertrages oder der (An-)Zahlung, wobei kein Datum zeitlich vor Einreichung des Antrages liegen darf – ausschließlich online über den aws Fördermanager, <https://foerdermanager.awsg.at>, erfolgen.

Anträge im Rahmen des gegenständlichen Programmes können von 01.01.2016 bis 20.12.2016 bei der aws gestellt werden. Im Falle der vollständigen Ausschöpfung der Förderungsmittel kann die Einreichfrist auch früher enden.

Informationen und Unterlagen zur Einreichung finden sich unter www.awsg.at.

Kombinationsmöglichkeiten

Eine Kombination mit anderen Förderungsinstrumenten der aws bzw. des ERP-Fonds ist nicht möglich.

Weiterführende Informationen

- Richtlinien
- Programmdokument
- Ergänzende Informationen

Hinweis

Diese Kurzinformation beschreibt lediglich die wesentlichen Voraussetzungen einer Förderung. Eine Beurteilung der Frage, ob in Ihrem konkreten Fall die Möglichkeit einer Förderung besteht, sowie über die Ausgestaltung einer eventuellen Förderung erhalten Sie bei den Expertinnen und Experten der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws).

**Für Informationen wenden Sie sich an unser
Kundencenter T +43 1 501 75-0,
E 24h-auskunft@awsq.at**

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH · Walcherstraße 11A · 1020 Wien
T +43 1 501 75-0 F +43 1 501 75-900 E office@awsq.at · www.awsg.at

Im Auftrag bzw. in Kooperation von/mit: